



Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg erlässt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom 4. Dezember 2024 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5, § 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, folgende

**Beitragsordnung
der
Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg**

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Zur Deckung der durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten, wird ein Handwerkskammerbeitrag erhoben. Beiträge zur Handwerkskammer sind öffentliche Abgaben. Soweit sich aus dieser Beitragsordnung nichts Anderes ergibt, folgen die Grundsätze der Beitragserhebung aus § 113 Handwerksordnung.
- (2) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (Handwerksrolle) oder in dem Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können, eingetragen sind. Beitragspflichtig sind auch Personen, die nach § 90 Abs. 3 Handwerksordnung Mitglieder der Handwerkskammer sind.
- (3) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Beginn und Ende der Beitragspflicht, Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Beitragsjahres für alle Beitragspflichtigen gem. § 1 Abs. 2 dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind gem. §§ 16 Abs. 2 sowie 18 Abs. 1 Handwerksordnung verpflichtet, Beginn und Ende ihrer gewerblichen Tätigkeit der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Erfolgt die Eintragung des Beitragspflichtigen im Laufe des Beitragsjahres, so entsteht eine anteilige Jahresbeitragspflicht mit Beginn des Monats, in dem die Eintragung erfolgt.
- (4) Erfolgt die Löschung der Eintragung des Beitragspflichtigen im Laufe des Beitragsjahres, so wird der Jahresbeitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat, festgesetzt. Der Antrag ist in Textform bis spätestens zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres zu stellen.
- (5) Erfolgt die Abmeldung des Gewerbes beim zuständigen Gewerbeamt nachweislich zu einem früheren Zeitpunkt als die Löschung des Beitragspflichtigen, so kann auf Antrag für die Berechnung des Beitrages das Datum der Abgabe des Abmeldeformulars bei der Gemeinde zugrunde gelegt werden. Der Beitragspflichtige hat hierzu darzulegen, dass eine spätere Löschung des Eintrags bei der Handwerkskammer nicht auf dessen schuldhaftes Versäumnis zurückzuführen ist. Ihm obliegt auch der Nachweis über den Zeitpunkt, zu dem der Betrieb tatsächlich eingestellt wurde.

- (6) Bei Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens besteht die Beitragspflicht bis zum Datum der Löschung der Eintragung bei der Handwerkskammer fort.

§ 3

Zusammensetzung und Höhe des Beitrages

- (1) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Außerdem können Sonderbeiträge (Umlagen) erhoben werden.
- (2) Der Grundbeitrag besteht aus einem für alle Beitragspflichtigen einheitlichen oder gestaffelten Betrag. Staffelungen können nach der Rechtsform und/oder nach dem im Bemessungsjahr erzielten Gewerbeertrag gemäß Gewerbesteuergesetz, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls nach dem im Bemessungsjahr gemäß Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb vorgenommen werden.
- (3) Der Zusatzbeitrag wird nach einem Prozentsatz von dem im Bemessungsjahr erzielten Gewerbeertrag gemäß Gewerbesteuergesetz, wenn für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls nach dem im Bemessungsjahr gemäß Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb berechnet (Bemessungsgrundlage). Wird für den Beitragspflichtigen keine Bemessungsgrundlage festgesetzt, da der Gewinn einem anderen Unternehmen zugerechnet wird (z. B. durch einen entsprechenden Gewinnabführungsvertrag) oder ist der Beitragspflichtige aus anderen Gründen von der Gewerbesteuer befreit, dann wird der erzielte Gewerbeertrag (Zerlegungsanteil) oder Gewinn (Gewinn vor Gewinnabführung) als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- (4) Die Vollversammlung beschließt jährlich die Beitragsfestsetzung, d. h. die Bemessungsgrundlagen, die Höhe der Beiträge und ggf. deren Staffelung, das Bemessungsjahr sowie die Freibeträge.

§ 4

Ermittlung der Bemessungsgrundlage in Sonderfällen

- (1) Für die Berechnung der Beiträge für Beitragspflichtige, deren Beitragspflicht im laufenden Beitragsjahr neu beginnt, kann ein von § 3 Abs. 4 dieser Beitragsordnung abweichendes Bemessungsjahr herangezogen werden.
- (2) Im Fall einer Betriebsübernahme wird die von dem übernommenen Betrieb im Bemessungsjahr erzielte Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt. Dies gilt auch für den Fall eines damit verbundenen Rechtsformwechsels. Ist der erste ganzjährige Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb des neuen Inhabers niedriger, so kann dieser auf Antrag in Textform der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung wird angewendet, bis eine bemessungsjahrgerechte Veranlagung des neuen Inhabers gemäß § 3 Abs. 2 u. 3 dieser Beitragsordnung durchgeführt werden kann.
- (3) Sofern die Bemessungsgrundlage zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Beitragsjahr noch nicht vorliegt, kann eine vorläufige Veranlagung auf der Grundlage geschätzter Werte vorgenommen werden. Die endgültige Veranlagung erfolgt nach Bekanntwerden der endgültigen Bemessungsgrundlagen.
- (4) Werden die Bemessungsgrundlagen für das Bemessungsjahr nachträglich neu festgesetzt, so ist für das betroffene Beitragsjahr ein berechtigter Bescheid zu erlassen.

- (5) Für natürliche Personen und Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter keine juristischen Personen sind, kann für die Berechnung der Bemessungsgrundlagen durch Beschluss der Vollversammlung ein Freibetrag festgesetzt werden.
- (6) Wird der Gewerbesteuermessbetrag auf verschiedene Gemeinden zerlegt, so wird der Zusatzbeitrag nur aus den Anteilen (Zerlegungsanteil) der jeweiligen Bemessungsgrundlagen errechnet, die auf den Kammerbezirk entfallen. Dies gilt nicht, wenn der Gewerbesteuermessbetrag zerlegt wird, ohne dass der Beitragspflichtige im Beitragsjahr außerhalb des Kammerbezirkes eine gewerbliche Niederlassung für die Erbringung handwerklicher Leistungen unterhalten hat. Entsprechendes gilt für die Beitragspflichtigen, bei denen als Bemessungsgrundlage der nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb herangezogen wird.

§ 5 Doppelzugehörigkeit

- (1) Auf Antrag eines Beitragspflichtigen, der auch der Industrie- und Handelskammer zugehörig ist, wird die Bemessungsgrundlage nur auf den handwerklichen und/oder handwerksähnlichen Anteil festgesetzt.
- (2) Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis des Umsatzes und/oder der Beschäftigten unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur. Der Antrag auf Aufteilung des Gewerbebeitrages ist in Textform, zusammen mit den erforderlichen Nachweisen, binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides einzureichen. Anderenfalls kann das Aufteilungsverhältnis unter Berücksichtigung vergleichbarer Betriebe durch die Handwerkskammer geschätzt werden.
- (3) Der Grundbeitrag und Sonderbeiträge werden nicht aufgeteilt.

§ 6 Betriebsstätten

Für jede weitere Betriebsstätte eines eingetragenen Beitragspflichtigen, kann ein Grundbeitrag erhoben werden. Liegen mehrere Betriebsstätten eines Beitragspflichtigen in einer Gemeinde, so wird der Grundbeitrag nur einmal erhoben.

§ 7 Beitragsfreiheit

- (1) Es gelten die Beitragsbefreiungstatbestände des § 113 Abs. 2 der Handwerksordnung.
- (2) Beitragspflichtige natürliche Personen (Alleinhandwerker), soweit sie zu Beginn des Beitragsjahres das gesetzliche Regel-Rententaler erreicht haben, können auf Antrag in Textform von der Zahlung des Grundbeitrages befreit werden, wenn die Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr einen von der Vollversammlung nach § 3 Abs. 4 dieser Beitragsordnung festgesetzten Freibetrag nicht überschreitet und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt werden.
- (3) Der Antrag ist für jedes Beitragsjahr gesondert zu stellen und für abgelaufene Beitragsjahre nicht zulässig.
- (4) Beitragspflichtige natürliche Personen, die im Laufe des jeweiligen Beitragsjahres das gesetzliche Regel-Rententaler erreichen, können auf Antrag in Textform anteilig von der Zahlung des Grundbeitrages befreit werden, wenn die Bemessungsgrundlage im Bemessungsjahr einen von der Vollversammlung nach § 3 Abs. 4 dieser Beitragsordnung festgesetzten Freibetrag nicht

überschreitet und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt werden.

§ 8

Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung von Beiträgen

- (1) Beiträge können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die Zahlung bei Fälligkeit nach Lage des Einzelfalles nachweisbar und begründet eine erhebliche Härte für den Beitragspflichtigen bedeuten würde.
- (2) Der Vorstand der Handwerkskammer kann hierzu nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (3) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung, Herabsetzung und Erlass sind bei der Handwerkskammer in Textform einzureichen.
- (4) Eine Stundung oder eine Ratenzahlungsvereinbarung setzt voraus, dass der Anspruch nicht gefährdet erscheint.
- (5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Beitragsschuld stehen.

§ 9

Beitragserhebung, Fälligkeit, Mahnung und Beitreibung

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Beitrag wird mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Ist im Beitragsbescheid eine Zahlungsfrist gesetzt, so wird der Beitrag mit Ablauf dieser Frist fällig. Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen Stundung gewährt, wird der gestundete Beitrag mit Ablauf der Stundungsfrist fällig.
- (3) Der Beitrag wird bei nicht rechtzeitiger Zahlung schriftlich angemahnt. Der Beitragspflichtige kann vor der schriftlichen Mahnung durch öffentliche Bekanntmachung an seine Zahlungspflicht erinnert werden. Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) ist berechtigt, nach der Mahnung nicht gezahlte Beiträge auch im Wege anderer Rechtsverfolgungsmaßnahmen geltend zu machen. Die Kosten für Mahnungen und sonstige Rechtsverfolgungsmaßnahmen hat der Beitragspflichtige zu tragen.
- (4) Wird der Beitrag trotz Mahnung und anderer Rechtsverfolgungsmaßnahmen nicht bezahlt, so wird er zwangsweise beigetrieben. Für die Beitreibung werden Gebühren für die Veranlassung der Vollstreckung vom Beitragspflichtigen erhoben.
- (5) Werden Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abgabeordnung eine Erhebung von Säumniszuschlägen bzw. eine Verzinsung erfolgen.

§ 10

Verjährung

Für die Festsetzungsverjährung und Zahlungsverjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Erstattungsansprüche verjähren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entrichtung der Beiträge folgt, schriftlich geltend gemacht werden. Zu erstattende Beiträge werden nicht verzinst.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer.
- (2) Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Vorschriften der Beitragsordnung vom 17. November 2004, zuletzt geändert am 23.11.2016, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 4. Dezember 2024 wurde am 22. Januar 2025 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg genehmigt. Der Beschluss wurde ausfertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), 31.01.2025

Wolf-Harald Krüger
Präsident

Frank Ecker
Hauptgeschäftsführer